



## Beschlussvorlage

Nr: 2020/107

Aktenzeichen	Ki.
Dezernat / Fachbereich	Eigenbetriebe
Vorlagenerstellung	Frank Kirsch

Verfahrensgang	Termin
Betriebskommission Stadtwerke	23.09.2020
Magistrat	05.10.2020
Stadtverordnetenversammlung	26.10.2020

### Feststellung des Jahresabschlusses 2019 Eigenbetrieb Stadtwerke und Gewinnverwendung

#### Beschlussvorschlag

1. Der Jahresabschluss für das Jahr 2019 wird festgestellt.
2. Der Gewinn in Höhe von 58.957,24 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und wird wie folgt verwendet:
  - a. Ausschüttung an den städtischen Haushalt in Höhe von 29.478,62 €.
  - b. Zuführung zu den zweckgebundenen Rücklagen des Eigenbetriebes in Höhe von 29.478,62 €.

#### Sachverhalt

Gesetzliche Grundlagen  
§ 22 Eigenbetriebsgesetz  
Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 27 Eigenbetriebsgesetz

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Buchführung, auf die nach § 24 Abs. 3 vorgeschriebene Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzgesetzes zu berichten. Das Nähere bestimmt der Minister des Innern durch Rechtsverordnung.

(3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

#### Ausführungen der Betriebsleitung

Der im Jahr 2019 entstandene Gewinn soll auf neue Rechnung vorgetragen und wie folgt verwendet werden:

Die berechnete Eigenkapitalverzinsung beläuft sich auf 58.957,24 €, welche nach KAG (Kommunalabgabengesetz) zu berücksichtigende Kosten darstellen.

Dieser Betrag stellt auch den Gewinn des Wirtschaftsjahres 2019 dar.

In Höhe der Eigenkapitalverzinsung können daher Rücklagen zur Erhöhung des Eigenfinanzierungsspielraums des Eigenbetriebs gebildet oder aber Ausschüttungen an die Stadt vorgenommen werden.

Die Betriebsleitung schlägt vor, die Hälfte der Eigenkapitalverzinsung, in Höhe von 29.478,62 €, den zweckgebunden Rücklagen, zur Stärkung des Eigenkapitals und der Liquidität des Eigenbetriebes, zu zuführen und die andere Hälfte, in Höhe von 29.478,62 €, an den Kernhaushalt der Stadt, zur Verbesserung der städtischen Haushaltslage, auszuschütten.

Somit kann der Eigenbetrieb wiederholt den Kernhaushalt der Stadt mit einem nicht unerheblichen Beitrag finanziell unterstützen.

Im Jahr 2019 entstand eine Unterdeckung in Höhe von 119.781,20 €, welcher durch Entnahme aus der gebildeten KAG-Rückstellung ausgeglichen wurde. Zum 31.12.2019 besteht somit eine KAG-Rückstellung in Höhe von 636.425,19 €.

Die mittel- bzw. langfristige Zielsetzung des Eigenbetriebes ist es, eine kostendeckende und gebührengerechte Entsorgung der anfallenden Abwässer zu erreichen.

Im Jahr 2018 wurde eine erneute Gebührenkalkulation durchgeführt.

Hieraus resultierend konnten die Schmutzwassergebühren ab dem Jahr 2019 erneut deutlich reduziert werden.

#### **Anlage(n)**

1. Jahresabschluss EB. Stadtwerke 2019

Oestrich – Winkel, 30.06.2020

Dezernatsleiter